Die nachfolgenden Diskussionsmodelle stellen eine Gesprächsgrundlage für die 2. Gesprächsrunde zur Erarbeitung eines Gesamtkonzepts der Verfassten Studierendenschaft dar. Sie sind keine Vorentscheidung für einen künftigen Gesetzesentwurf.

Diskussionsmodelle

Alternative 1:

Mitgliedschaft

Pflichtmitgliedschaft aller Studierenden einer Hochschule in VS

<u>Aufgaben</u>

- Generalklausel: Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule nach §§ 2-5 LHG, z. B. Pflege und Entwicklung der Wissenschaften, Chancengleichheit, Evaluation
- Wahrnehmung hochschulpolitischer, fachlicher, fachübergreifender, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Belange der Studierenden
- Förderung Integration, Inklusion und Gleichstellung der Studierenden innerhalb Studierendenschaft
- Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen

Organe und Zuständigkeiten

- ein gesetzlich vorgegebenes Grundmodell, z. B. Parlamentsmodell (Studierendenparlament und AStA) oder Rätemodell (Fachschaftsräte und Studierendenrat) mit genau definierten Organen und Zuständigkeiten
- Satzung kann weitere Organe (z. B. Vollversammlung, Untergliederung an Standorten der DHBW) vorsehen
- VS nach dem Grundmodell tritt sofort in Kraft und ersetzt bisherige gesetzlich vorgesehene Studierendenvertretung
- VS kann durch Satzung von Grundmodell abweichendes Modell beschließen. Organisation muss wesentlichen demokratischen Grundsätzen entsprechen, insbesondere freie, gleiche und geheime Wahlen gewährleisten. Satzung bedarf Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der an der Wahl teilnehmenden Studierenden, jedoch mindestens 10 % der wahlberechtigten Studierenden

Finanzen und Aufsicht

- Erarbeitung Wirtschaftsplan, der von Hochschule genehmigt wird
- Führung der laufenden Finanzgeschäfte durch Finanzreferenten der VS
- Beauftragter des Haushalts der Hochschule berät die VS (ggf. gegen Kostenerstattung) in Fragen der Führung der laufenden Finanzgeschäfte
- Kontrolle der Wirtschaftsführung durch Rechnungshof und Hochschulleitung im Wege der Rechtsaufsicht

- Zusätzliche Kontrolle der Wirtschaftsführung an kleineren Hochschulen durch Wirtschaftsprüfungsausschuss der VS, an größeren Hochschulen (mehr als 10.000 Studierende) durch externen Wirtschaftsprüfer
- Änderungen und Überschreitungen des Haushaltsplans sowie Eingehen von Verbindlichkeiten für länger als ein Jahr bedürfen Genehmigung der Hochschule
- fakultative Einrichtung einer Schlichtungskommission als übergeordnete Instanz, die bei behaupteten Rechtsverletzungen oder Aufgabenüberschreitungen der VS angerufen werden kann.

Alternative 2:

Mitgliedschaft

Austrittsrecht der Studierenden aus VS durch schriftliche Erklärung

<u>Aufgaben</u>

zusätzliche Aufgaben der VS gegenüber Alternative 1:

- Stellungnahmemöglichkeit zu Fragen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule beschäftigen
- Förderung der politischen Bildung
- Ermöglichung der Meinungsbildung innerhalb der Studierendenschaft
- Stellungnahmemöglichkeit zu Fragen, die sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen
- Nutzung von Medien aller Art zur Erfüllung der Aufgaben und Ermöglichung der Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen in diesen Medien

Organe und Zuständigkeiten

wie Alternative 1, zusätzlich

- Wahl der studentischen Mitglieder in den Gremien der Hochschule (z. B. Senat) unmittelbar durch alle Studierenden, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft in VS

Finanzen und Aufsicht

wie Alternative 1, zusätzlich

- Hochschule finanziert studentische Aufgaben der VS im Hochschulbereich (maximal im bisherigen Umfang) und stellt der VS kostenlos angemessene Räume zur Verfügung; Beiträge können von der VS zusätzlich erhoben werden
- fakultative Einrichtung einer Schlichtungskommission entfällt